

Satzung über die Sondernutzung von Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Selke-Aue

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288,) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Selke-Aue.

(2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der Straßen im Sinne des § 1 ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Selke-Aue, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Die Errichtung und das Aufstellen von
 - Arbeitswagen
 - Automaten
 - Auslageständen und - stücken
 - Baubuden
 - Bauliche Anlagen
 - Bauzäunen

- Containern
- Einlass-, Licht- und Entlüftungsschächten
- Fernsprechhäuschen - privat-Gehwegüberfahrten/Gleisanlagen
- Imbissständen
- Informationständen
- Kiosken und sonstigen Verkaufsständen, Verkaufswagen
- Leitungen (ober- und unterirdische/Kreuzungen)
- Markisen
- Maschinen
- Masten
- motorsportlichen Veranstaltungen
- Müllboxen
- Schaukästen
- Sonnenschirmen
- Tischen und Stühlen
- Tribünen/Podesten
- Fahrradständern
- unterirdischen Lagern
- Vitrinen
- Werbeanlagen (Werbeträger, Stellschilder, Plakate usw.)
- Werbesschriften
- Zirkussen

2. Das Abstellen von
 - a. nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen
 - b. nicht zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern
 - c. Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung oder zum Zwecke des Anbietens von Waren und Leistungen auf der Straße
3. das Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen
4. Das Spannen oder Anbringen von Girlanden, Fahnen, Spruchbändern, Plakaten und dergleichen
5. Das Verlegen von Leitungen
6. Bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung des öffentlichen Straßenraumes eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z. B. Gessimse, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern)
7. Das Musizieren in verkehrsberuhigten Bereichen, soweit der Standort nicht spätestens nach einer halben Stunde um 50 m verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2.

(4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören u.a. die geltende Bauordnung.

§ 3

Erlaubnis

(1) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht. Sie erlischt auch dann, wenn der Erlaubnisnehmer sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte sowie die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Gemeinde Selke-Aue nicht gestattet.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Schutz der Straße) gefährden würde,
3. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
4. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
5. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

(2) Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung ist sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / der Straßenbaubehörde.

Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zur Verfügung gestellte Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers und an den dort untergebrachten Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden.

Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu informieren oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Für umfangreiche Sondernutzungen, wie z. B. durch Zirkusse und andere Veranstaltungen sowie für Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Kautions abhängig gemacht werden. Die Kautions dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Erlaubnisnehmers nach den Absätzen 1 bis 4. Erfüllt der Erlaubnisnehmer seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz (§ 49a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) zu verzinsen. Andernfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Kautions beträgt 500,00 € bis 1.500,00 € und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde Selke-Aue haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 7

Erlaubnis Antrag

(1) Der Erlaubnis Antrag ist mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angabe über Art und Umfang, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche bei der Gemeinde zustellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkehrseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8 m² soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen.
2. Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen. Von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung nicht berührt.
3. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

4. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegten und gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
 5. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Eingangsstufen, Fensterbänke, Gebäudesockel, Gesimse, Kellerschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer), soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Die Errichtung derartiger baulicher Anlagen ist der Gemeinde mindestens 1 Monat vorher anzuzeigen.
 6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde im Gehweg angebracht werden.
 7. Das Anbringen von Fahnen, Girlanden, Lichterketten, Spruchbändern und dergleichen während der Dauer einer zeitlich begrenzten Veranstaltung, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
 8. Der Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er im öffentlichen Interesse liegt. Ein derartiges Vorhaben ist der Gemeinde mindestens 1 Monat vor Beginn anzuzeigen.
- (2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 9

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzung

Sondernutzungen, die gemäß § 8 keiner Erlaubnis bedürfen oder nur anzeige-pflichtig sind, können durch Bedingungen eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 10

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine öffentliche Straße oder Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände, insbesondere Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Der Anordnung ist Folge zu leisten. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Gemeinde kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.
- (3) Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so kann die Gemeinde die Gegenstände verwerten oder entsorgen.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, die der Gemeinde Selke-Aue als Träger in der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen, richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Selke-Aue in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

den §§ 3, 5 Abs. 1 bis 4 und § 10 eine Straße über den Gemeindegebrauch benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Märkte

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Markteinrichtungen, soweit diese unter die besonderen Vorschriften einer geltenden Marktordnung fallen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selke-Aue, 04.08.2017


Fabian
Bürgermeister

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.